

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

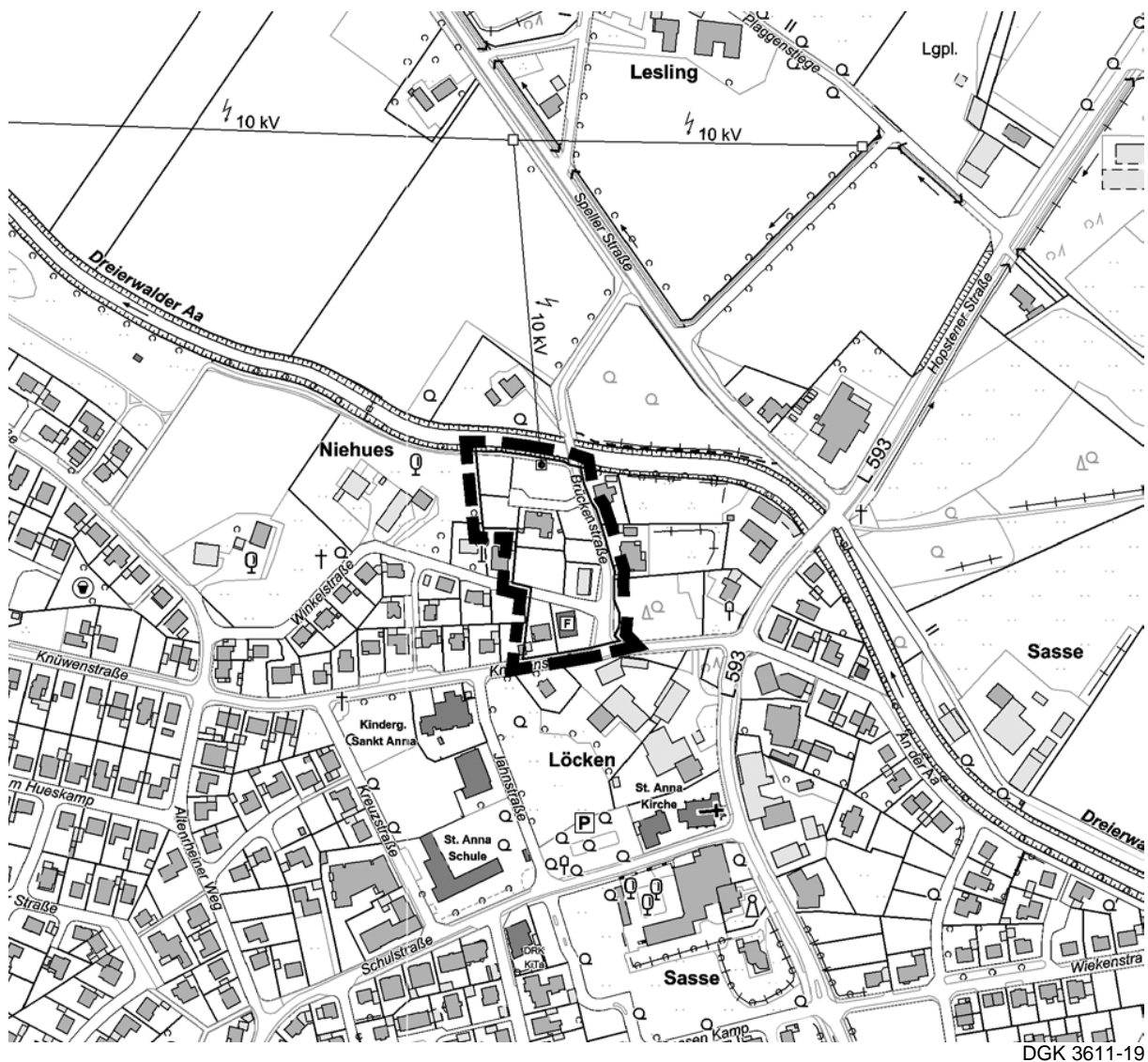
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Brückenstraße“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde – Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 117 „Brückenstraße“ im Verfahren nach §13a BauGB zu ändern und zu ergänzen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Mit der Änderung und Ergänzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Straßenendausbau der Brückenstraße, insbesondere in den Kreuzungsbereichen Brückenstraße/Knüwenstraße/Winkelstraße, sowie der Veräußerung der Fläche des alten Feuerwehrrätehauses geschaffen werden.

Die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Brückenstraße“ wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen. Es erfolgt direkt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom **21. Januar 2019 bis 21. Februar 2019** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 09.01.2019
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff